

Die Schuldbetreibung

Der Verlustschein infolge Pfändung und Konkurs

M. Fankhauser

Wie schon im Beitrag «Das Verwertungsverfahren» [1] ausgeführt, stellt der Verlustschein eine amtliche Bescheinigung darüber dar, dass der betreibende Gläubiger in einem Zwangsvollstreckungsverfahren für seine Forderung nicht oder nicht vollständig befriedigt wurde, und dass er folglich mit einem bestimmten Betrag zu Verlust gekommen ist. Dies gilt sowohl für den Verlustschein infolge Pfändung als auch für den Verlustschein infolge Konkurs.

Die Wirkungen des Verlustscheines infolge Pfändung

Betriebsrechtlich bedeutet der Verlustschein zunächst den formellen Abschluss des Betreibungsverfahrens. Wie wir schon früher aufgezeigt haben, gilt der Verlustschein ausserdem als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG [2], womit es dem Gläubiger erleichtert wird, den Rechtsvorschlag in einem summarischen Rechtsöffnungsverfahren innerhalb weniger Tage endgültig oder vorläufig beseitigen zu lassen. Im weiteren kann der Gläubiger gestützt auf den Verlustschein innert 6 Monaten seit der Zustellung die Betreibung ohne neues Einleitungsverfahren fortsetzen. Sodann bildet der Verlustschein einen Arrestgrund nach Art. 271 SchKG (auf eine detailliertere Behandlung dieses Themas verzichten wir jedoch aus Gründen der Komplexität). Zivilrechtlich nützt der Verlustschein teils dem Schuldner, teils dem Gläubiger. Die Forderung im verkündeten Verlustschein ist unverzinslich und der Verlustschein verjährt gegenüber dem Schuldner nach 20 Jahren; gegenüber seinen Erben jedoch ein Jahr nach Eröffnung des Erbanges, d.h. nach dem Tode des Erblassers.

Die Wirkungen des Verlustscheines infolge Konkurs

Zum Teil stimmen die Wirkungen des Konkursverlustscheines mit jenen des Pfändungsverlustscheines überein, zum Teil sind sie schwächer. Übereinstimmung herrscht in den zivilrechtlichen Wirkungen der «Unverzinslichkeit» und der «Verjährungsfrist von 20

Jahren» sowie in der betriebsrechtlichen Wirkung als «Arrestgrund nach Art. 271 SchKG». Der Verlustschein infolge Konkurs stellt hingegen nur dann eine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG dar, wenn der Konkursit die betreffende Forderung *anerkannt* hat. Eine Fortsetzung der Betreibung ohne neues Einleitungsverfahren, wie sie der Pfändungsverlustschein gestattet, kommt für eine Konkursverlustscheinforderung nicht in Frage, weil die früheren Betreibungen mit der Konkursöffnung dahingefallen sind. Auch eine neue Betreibung kann gegen den Konkursiten erst wieder angehoben werden, *wenn er seit seinem Konkurs zu neuem Vermögen gekommen ist*.

Der Begriff «Neues Vermögen»

Das Vorhandensein neuen Vermögens ist nur für eine neue Betreibung gegen eine natürliche Person erforderlich. Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gehen nach einem Konkurs unter, so dass in der Regel nichts mehr zu holen ist. Natürliche Personen sollen sich aber vorerst wirtschaftlich und sozial erholen können, was nicht möglich wäre, liesse man die Konkursgläubiger nach Abschluss des Konkurses sogleich wieder auf jeden Vermögenswert greifen, den der Konkursit seither erworben hat. Unter «neuem Vermögen» ist nur neues *Nettovermögen* zu verstehen, der Überschuss der nach Beendigung des Konkurses erworbenen Aktiven über die neuen Schulden. Der ehemalige Konkursit hat aber Anspruch auf eine standesgemässe Lebensführung, die es ihm erlaubt, eine neue Existenz aufzubauen. Andererseits sollen aber in einer besseren wirtschaftlichen Lage des Schuldners doch auch die Verlustscheingläubiger wieder zu ihrem Recht gelangen. Darum wird neues Vermögen nicht erst angenommen, wenn es tatsächlich beiseitegelegt und kapitalisiert wurde, sondern bereits dann, wenn der Schuldner – allein oder z.B. mit seinem Ehegatten – ein Einkommen erzielt, das ihm erlauben würde, Vermögen zu bilden, oder wenn er über neu erworbene Vermögenswerte, wenn auch nicht rechtlich, so doch zumindest wirtschaftlich verfügen kann. Der Schuldner kann sich aber einer neuen Betreibung nach seinem Konkurs widersetzen, indem er «Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen» erhebt. Mit der Revision des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes am 1. Januar 1997 hat sich die Rechtslage immerhin dahingehend geändert, dass nicht mehr der Gläubiger den Beweis zum *Vorhandensein des neuen Vermögens* erbringen muss, sondern dass der *Schuldner* seine Behauptung, es sei kein neues Vermögen vorhanden, beweisen muss. Ohne Zutun der Parteien wird der Rechtsvorschlag automatisch in einem summarischen Verfahren durch den Richter geprüft. Wird der Rechtsvorschlag bewilligt, wird der Gläubiger kostenpflichtig. Es empfiehlt sich deshalb, genügend zuverlässige Informationen zu sammeln, bevor die Betreibung gegen einen konkursiten Schuldner eingeleitet wird.

Korrespondenz:
Margrith Fankhauser
FMH Inkasso Services
Thorackerstrasse 3
CH-3074 Muri b. Bern

Die Eintreibung einer Verlustscheinforderung

Die weitaus interessanteste Frage, die sich in diesem Themenbereich stellt, ist jene nach der Zweckmässigkeit und den Erfolgsaussichten, um eine Verlustscheinforderung wieder beim Schuldner geltend zu machen. Mit dem Verlustschein wird dem Schuldner amtlich eine «momentane» Zahlungsunfähigkeit attestiert. Neue Massnahmen machen also nur dann Sinn, wenn sich die Einkommens- und Vermögenssituation des Schuldners verbessert hat. Insofern lassen sich aber keine pauschalen Aussagen darüber machen, wann und wie eine Verlustscheinforderung wieder «aktiviert» werden soll/kann; es kommt auf die individuellen Verhältnisse beim Schuldner an und auf seine «Motivation», seine Verlustscheingläubiger doch noch zu befriedigen. Letztlich kann die Hartnäckigkeit und das Verhandlungsgeschick des Gläubigers ausschlaggebend für den Erfolg sein. Verlustscheinforderungen sollten deshalb regelmässig einer Prüfung unterzogen werden, damit der Gläubiger den Schuldner nicht aus den Augen verliert und nicht den

«Anschluss verpasst». Durch aktuelle Informationen über allfällige Wohnortswechsel, Veränderungen in der Berufstätigkeit, veränderte Familienverhältnisse infolge Heirat, Trennung oder Scheidung, allenfalls sogar den Tod des Schuldners, erhöhen sich für den Gläubiger die Chancen, «zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort» zu sein, um entweder mit dem Schuldner über eine Tilgung der Schuld verhandeln zu können oder ein neues Betreibungsverfahren einzuleiten. Dabei muss beachtet werden, dass der Gläubiger mit jedem neuen Betreibungsverfahren auch wieder vorschusspflichtig wird und somit die gleichen Kostenrisiken wie auch erneut ein Verlustrisiko einget, dass also das Ergebnis wieder ein Verlustschein sein kann.

Literatur

- 1 Fankhauser M. Die Schuldbetreibung. Das Verwertungsverfahren. Schweiz Ärztezeitung 2000;81(24):1313-5.
- 2 Fankhauser M. Die Schuldbetreibung. Die Beseitigung des Rechtsvorschlages. Schweiz Ärztezeitung 2000;81(19):987-8.

Abbildung 1

